

RS OGH 1996/11/5 10ObS2355/96p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.11.1996

Norm

ASchG §68 Abs3 Z1

Rechtssatz

Bei zweistündigen oder mehrstündigen Arbeitsperioden am Bildschirmgerät ist etwa nach fünfzig Minuten eine Pause oder andere Tätigkeit in der Dauer von zehn Minuten vorzusehen. Daraus folgt, daß die arbeitsmedizinisch empfohlenen Pausen nicht nur allgemein anerkannt, sondern nunmehr auch im Arbeitnehmerschutzrecht gesetzlich verankert sind.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2355/96p

Entscheidungstext OGH 05.11.1996 10 ObS 2355/96p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106682

Dokumentnummer

JJR_19961105_OGH0002_010OBS02355_96P0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at